

(2) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen<sup>9</sup>.

(3) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend<sup>10</sup>.

**BB 8 (zu § 3 Abs. 1).**

a) Die Festsetzung des BDA steht der Anstellungsbehörde zu, soweit das zuständige Ministerium nicht eine andere Dienststelle damit beauftragt.

b) Das BDA ist erstmalig bei der ersten planmäßigen (ständigen) Anstellung festzusetzen („erstes“ BDA), weiterhin bei jedem Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe mit aufsteigendem Grundgehälte, und zwar auch dann, wenn es nach dem Gesetze unverändert zu bleiben hat<sup>3</sup>.

c) Das BDA wird festgesetzt, indem der Tag bestimmt wird, an dem die Frist für das Aufrücken in die höheren Dienstaltersstufen beginnt. Fällt dieser Tag in den Lauf eines Monats, so ist als Beginn des BDA der erste Tag dieses Monats anzusetzen.

d) Ist eine Zeit auf das BDA anzurechnen, so wird das BDA entsprechend verlängert, d. h. sein Beginn wird auf einen entsprechend früher gelegenen Zeitpunkt verlegt. Hierbei sind zunächst die vollen Jahre, dann die vollen Monate und endlich die überschießende Anzahl der Tage zu ermitteln. Bei Monatsteilen ist die wirkliche Anzahl der Tage innerhalb des Monats anzusetzen<sup>4</sup>. Satz 2 von Abs. c kommt erst nach dieser Berechnung in Anwendung.

e) Das BDA kommt nur für die Bestimmung des Grundgehälts in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit für die Festsetzung des Ruhegehälts, auf die Reihenfolge der Beförderungen usw. keinen Einfluß, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Unberührt bleibt insbesondere bis auf weiteres der Gesamtministerialbeschuß vom 8. Mai 1905, 599 I, wonach die Staatsdienereigenschaft nicht vor dem erfüllten 25. Lebensjahre verliehen werden darf und wonach auch, soweit nicht be-